

Für das Nachschlagewerk!

Nicht für die Amtliche Sammlung!

2331 020

c 8

Gesetz: BGB §§ 254 Abs 2, 843

Rechtssatz: Wird ein selbständiger Händler durch einen Unfall, für den ein Schädiger ersatzpflichtig ist, so schwer verletzt, daß er sein Geschäft stilllegen muß, so kann er als Schadensersatz laufend den vollen Verdienst verlangen, den er in dem stillgelegten Geschäft erzielt hätte. Wäre ihm nach jahrelanger Unterbrechung infolge Besserung seines körperlichen Zustandes die Aufnahme des Handels mit Hilfe eines Angestellten möglich, so kann ihm nur dann entgegengehalten werden, er habe den Verdienstaussfall durch Eröffnung eines neuen Geschäfts niedriger halten können, wenn ihm diese Unterlassung zum Verschulden gereicht.

Aktenzeichen: VI ZR 84/52

Urteil des BGH vom 14. Januar 1953

LG Hannover
OLG Celle

VI ZR 84/52

Verkündet am
4. Januar 1953
Malessa, ap. Justizassistent
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Transportunternehmens Georg S. [REDACTED] in S. [REDACTED]
O. [REDACTED], W. [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagten, Berufungsbeklagten
und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

den früheren Kartoffel-Empfangs-Großhändler Willi G. [REDACTED]
in H. [REDACTED], N. [REDACTED]straße [REDACTED],

Kläger, Berufungskläger
und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche
Verhandlung vom 14. Januar 1953 unter Mitwirkung der Bundes-
richter Dr. Delbrück, Dr. Kleinewefers, Dr. Gelhaar, Dr. Rotberg
und Hanebeck

für Recht erkannt:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des
5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Celle
vom 3. März 1952 wird zurückgewiesen. Jedoch
wird der zweite Absatz der Formel des Urteils
des Berufungsgerichts dahin berichtigt, daß die
drei ersten Worte dieses Absatzes: "Die Beklagten
werden" durch die Worte: "Der Beklagte wird" er-
setzt werden.
Die Kosten der Revision hat der Beklagte zu tragen.

Von Rechts wegen

28

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger, der selbständiger Kartoffel-Empfangs-Großhändler in H■■■■ war, erlitt am 4. August 1937 bei einem Verkehrsunfall einen Bruch des rechten Unterschenkels. Dieser Bruch ist in sehr schlechter Stellung ausgeheilt. Der Fuß ist in extreme Spitzstellung gedrängt, alle Fußgelenke sind versteift. Der Beklagte und der im Vorprozeß 6 O 161/39 des Landgerichts in Hannover mitverklagte Kraftfahrer Hugo S■■■■ sind für den auf diesen Unfall zurückzuführenden Schaden dem Kläger ersatzpflichtig und durch das rechtskräftige Urteil des Oberlandesgerichts in Celle vom 2. Oktober 1942 - 6 U 141/40 - verurteilt worden, dem Kläger außer anderen Beträgen für die Zeit vom 1. Februar 1946 bis zum 26. Januar 1956, dem Zeitpunkt der Vollendung seines 60. Lebensjahres, zur Abgeltung des mit monatlich 187,50 RM bemessenen Verdienstaufalles und der durch den Unfall eingetretenen Erhöhung seiner Bedürfnisse, die das Oberlandesgericht auf 12 RM monatlich veranschlagt hat, eine monatliche Rente von 199,50 RM, jetzt DM, zu zahlen. In den Gründen des Urteils ist ausgeführt, der Kläger könne infolge der auf den Unfall zurückzuführenden Verletzungen seinem früheren Beruf als Kartoffelhändler nicht mehr nachgehen und diesen auch in Zukunft niemals wieder ausüben. In diesem Beruf würde er in der hier in Frage stehenden Zeit monatlich 337,50 RM verdienen können. Der Kläger sei jedoch in der Lage, diesen Verdienstaufall zu mindern, denn er könne als Pförtner, Bürohilfsarbeiter oder als Fabrikarbeiter mit sitzender Tätigkeit eine Arbeit finden, durch die er bis zur Vollendung seines 60. Lebensjahres monatlich 150 RM verdienen werde. Das Oberlandesgericht hat daher dem Kläger für die in Frage stehende Zeit von dem Verdienstaufall, den er durch die unfallbedingte Aufgabe des Kartoffelhandels erleidet, den Betrag von 150 RM monatlich abgezogen.



Der Kläger hat geltend gemacht, es sei ihm seit Oktober 1948 nicht mehr möglich gewesen, einen Arbeitsverdienst zu erzielen. Das Arbeitsamt habe ihm trotz ständiger Bemühungen keine geeignete Arbeit nachzuweisen vermocht. Mit seiner nur gegen den Beklagten gerichteten Klage, die am 1. Februar 1950 ohne Terminbestimmung förmlich zugestellt worden ist, hat der Kläger beantragt, den Beklagten unter Abänderung des erwähnten Urteils des Oberlandesgerichts in Celle zu verurteilen, an den Kläger eine weitere Unterhaltsrente von 150 DM monatlich für die Zeit vom 1. Februar 1950 bis zum 26. Januar 1956 zu zahlen.

Der Beklagte hat demgegenüber die Ansicht vertreten, der Kläger würde jetzt in seinem Kartoffelhandel nur noch einen wesentlich geringeren Verdienst erzielen können, als bei der Entscheidung des Vorprozesses zugrunde gelegt worden sei. Im übrigen hätte der trotz seiner Beinbehinderung außerordentlich rüstige und körperlich sehr gewandte Kläger schon längst wieder mit Unterstützung einer gering bezahlten Hilfskraft seinen Kartoffelhandel betreiben können. Er hat daher Widerklage erhoben mit dem Antrag, die an den Kläger zu zahlende Rente für den in Frage stehenden Zeitraum auf 179,50 DM herabzusetzen.

Das Landgericht hat Klage und Widerklage abgewiesen. Auf die Berufung des Klägers hat das Oberlandesgericht das Urteil des Landgerichts abgeändert und "die Beklagten" unter Zurückweisung des weitergehenden Rechtsmittels verurteilt, an den Kläger für die Zeit vom 1. Februar 1950 bis zum 26. Januar 1956 eine weitere Rente von monatlich 100 DM zu zahlen. Mit der Revision erstrebt der Beklagte Zurückweisung der Berufung des Klägers in vollem Umfange, während der Kläger um Zurückweisung der Revision bittet.

Entscheidungsgründe:

I. Die Revision ist zulässig. Zwar beträgt der gemäß § 10 GKG zu berechnende Streitwert im Kosteninteresse nur 6 000 DM. Für die Zulässigkeit der Revision ist jedoch nicht der sich bei Anwendung des § 10 GKG ergebende Kostenstreitwert maßgebend, vielmehr ist für die Höhe der Beschwer des Beklagten nur der nach § 9 ZPO ermittelte Wert entscheidend. Dieser beträgt, da eine monatliche Rente von 100 DM für die Zeit von 5 Jahren, 11 Monaten und 26 Tagen in Streit steht, insgesamt 7 186,66 DM. Die Revisionssumme ist mithin erreicht.

II. Die Revision ist jedoch nicht begründet.

1.) Mit Recht hat das Berufungsgericht angenommen, daß zu Ungunsten des Klägers eine wesentliche Veränderung derjenigen Verhältnisse eingetreten ist, die für die Bestimmung der Höhe der dem Kläger für die hier in Frage stehende Zeit zuerkannten Rentenleistungen maßgebend gewesen sind. Das Oberlandesgericht ist in seinem Urteil vom 2. Oktober 1942 im Vorprozeß davon ausgegangen, daß der Kläger bis zur Vollendung seines 60. Lebensjahres 150 RM monatlich durch unselbständige Arbeit werde verdienen können, und hat aus diesem Grund nicht den vollen Verdienstausschlag, den er für diese Zeit durch die auf den Unfall zurückzuführende Aufgabe des Kartoffelhandels erleiden würde, zugebilligt, sondern die 150 RM, die nach vorausschauender Beurteilung der tatsächlichen Verhältnisse, der Kläger als Arbeitseinkommen zu erzielen in der Lage wäre, von dem monatlichen Verdienstausschlag abgesetzt. Es hat dabei ersichtlich vorausgesetzt, daß der Kläger ständig bis zur Vollendung seines 60. Lebensjahres Arbeit werde finden können, die ihm einen solchen monatlichen Verdienst verschaffte. Es hat nämlich erwogen: Bereits vor Ausbruch des Krieges seien Arbeitskräfte in Deutschland und so auch in Hannover recht knapp gewesen, so daß auch die nur beschränkt arbeitsfähigen "Volksgenossen"

bei gutem Willen unschwer passende und für sie geeignete Arbeit hätten finden können. Nach Ausbruch des Krieges seien die Arbeitskräfte noch knapper geworden, und es sei daher die Beschaffung von Arbeit für jeden arbeitswilligen Menschen, auch wenn er in der Arbeitsfähigkeit beschränkt sei, noch leichter geworden. Jeder, der guten Willens zur Arbeit sei, könne Arbeit auch finden. Das gelte besonders für Hannover mit seiner großen Industrie. An anderer Stelle des Urteils im Vorprozeß ist sodann noch ausdrücklich hervorgehoben, daß es dem Kläger überlassen bleiben müsse, eine Abänderungsklage aus § 323 ZPO zu erheben, wenn sich später herausstellen sollte, daß er doch nicht bis zur Vollendung seines 60. Lebensjahres monatlich 150 RM brutto würde verdienen können.

Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts kann aber der körperlich schwer behinderte Kläger jetzt keine Arbeit als Pförtner, Bürohilfskraft oder Sitzarbeiter mehr finden, da der Andrang gesunder und junger Arbeitskräfte, die dem Kläger vorgezogen werden, zu groß ist. Der Kläger kann, wie an anderer Stelle des angefochtenen Urteils ausdrücklich festgestellt worden ist, nur noch geringe Verdienste durch Gelegenheitsarbeiten erzielen, die aber insgesamt nicht mehr als 50 DM monatlich betragen. Das monatliche Einkommen des Klägers ist jetzt also um durchschnittlich 100 DM monatlich niedriger, als das Oberlandesgericht im Vorprozeß vorausschauend angenommen hat. Daß das Berufungsgericht diese Änderung in den Einkommensverhältnissen des Klägers als für die Bemessung der Höhe seiner Rente wesentlich angesehen und dem Kläger für die Zeit seit dem 1. Februar 1950 deshalb eine weitere Rente von 100 DM monatlich zugesprochen hat, ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden. Ob eine Änderung als wesentlich anzusehen ist, unterliegt dem pflichtgemäßen Ermessen des Tatrichters (Stein-Jonas-Schönke, ZPO 17. Aufl. § 323 Anm II 3 b; Baumbach-Lauterbach, ZPO 21. Aufl. § 323 Anm 2 D). Ein Rechtsfehler bei der Ausübung dieses Ermessens ist hier nicht ersichtlich.

Die Revision tritt diesen Ausführungen des Berufungsgerichts aus anderen Gesichtspunkten entgegen und macht geltend:

Für die Zeit von 1946 bis 1956 sei von der Arbeitsmarktlage im Urteil des Vorprozesses nicht mehr die Rede. Eine Fortdauer des Krieges in diesen Jahren sei vom Berufungsgericht sicherlich nicht unterstellt worden. Es sei aber anzunehmen, daß das Berufungsgericht die üblichen Schwankungen des Arbeitsmarktes von vornherein berücksichtigt habe, als es bei der Rentenbemessung für den Zeitraum zwischen dem 50. und dem 60. Lebensjahr dem Kläger 150 RM monatlich anrechnete. Schwankungen auf dem Arbeitsmarkt während dieser zehnjährigen Periode stellten daher keine wesentliche Veränderung derjenigen Verhältnisse dar, die dem Vorprozeßurteil zugrunde lägen, sondern erwiesen höchstens die auch damals bestehende Möglichkeit einer anderen vorausschauenden Beurteilung.

Diese Rüge kann keinen Erfolg haben.

Es ist allerdings anzunehmen, daß das Oberlandesgericht in seinem Urteil im Vorprozeß die Fortdauer des Krieges bis 1956 nicht unterstellt hat, und es mag auch sein, daß es übliche Schwankungen des Arbeitsmarktes berücksichtigt hat. Es ist aber, wie dargelegt, ersichtlich davon ausgegangen, daß es dem Kläger möglich sein würde, in diesem Zeitraum im allgemeinen 150 RM -denen jetzt 150 DM entsprechen- durch unselbständige Arbeit zu verdienen. Das ergibt mit Deutlichkeit der Hinweis in dem im Vorprozeß ergangenen Urteil, dem Kläger müsse es überlassen bleiben, später eine Abänderungsklage aus § 323 ZPO zu erheben, wenn sich herausstellen sollte, daß er doch nicht 150 RM brutto monatlich bis zur Vollendung seines 60. Lebensjahres würde verdienen können. Das Urteil im Vorprozeß hat also ersichtlich eine für den Kläger wesentlich günstigere Lage des Arbeitsmarktes zugrunde gelegt, als sie sich unter dem Einfluß des verlo-

renen Kriegen und des Einströmens von Millionen von Vertriebenen und Flüchtlingen im Gebiet der Bundesrepublik herausgebildet hat. Entgegen der Erwartung des Gerichts, das den Vorprozeß entschieden hat, kann der Kläger bei der derzeitigen Arbeitsmarktlage wegen seiner schweren Körperbehinderung und seines Alters heute eine Arbeit als Pförtner, Bürohilfskraft oder Sitzarbeiter überhaupt nicht mehr erhalten, sondern ist auf Gelegenheitsarbeiten angewiesen. Diese Betrachtung ergibt, daß in der Tat die Verhältnisse, die das Oberlandesgericht in dem Urteil im Vorprozeß vorausschauend angenommen hat, der wirklichen Entwicklung nicht entsprechen, so daß also die Voraussetzungen für eine Abänderungsklage gemäß § 323 ZPO gegeben sind. Die von der Revision angestellten Erwägungen können demgegenüber nicht dazu führen, eine wesentliche Veränderung in den für die Bestimmung der Höhe der Rente des Klägers maßgebenden Verhältnissen zu verneinen.

2) Die Revision rügt weiter Verletzung der Grundsätze der Schadensberechnung durch das Berufungsgericht und macht geltend: Da der Kläger nach den Ausführungen des Urteils des Oberlandesgerichts im Vorprozeß den Verdienstaussfall ersetzt verlangen könne, der ihm als selbständigem Kartoffelhändler erwachse, und er jedenfalls seit 1945 körperlich in der Lage sei, sich wieder in seinem alten Geschäftszweig zu betätigen, habe die Berechnung des Verdienstaussfalls aus dem Kartoffelhandel einer erneuten Prüfung nach der Richtung bedurft, ob nicht die Heranziehung einer Hilfskraft zur Ausführung körperlich anstrengender Arbeiten den Schaden auf die Entlohnung dieser Hilfskraft beschränkt hätte.

Das Berufungsgericht hat eine Schadensberechnung auf dieser Grundlage mit folgender Begründung abgelehnt:

Ein Kartoffel-Empfangs-Großhandel, wie ihn der Kläger betrieben habe, lasse sich nicht von heute auf morgen wieder aufziehen. Der Kläger habe, als das Urteil im Vorprozeß erging, jene Erwerbstätigkeit schon länger als 5 Jahre nicht mehr ausgeübt gehabt, und zur Zeit der Einreichung der jetzigen Klage seien sogar fast 12 1/2 Jahre seit dem Unfall verstrichen gewesen. In dieser Zeit seien erklärlicherweise alle früheren Geschäftsbeziehungen des Klägers weitestgehend erloschen gewesen. Die Lieferanten des Klägers aus dem Jahre 1937 seien in der Zwischenzeit mit anderen Abkäufern in Verbindung getreten und auch die damaligen Abnehmer des Klägers hätten sich an andere Händler gewöhnt. Es habe daher angesichts der heutigen Überfüllung der freien Berufe nach 12 1/2-jähriger Berufsunterbrechung jede vernünftige Aussicht gefehlt, daß der Kläger sich wieder als freier Unternehmer habe erfolgreich betätigen können. Das gelte vor allem deshalb, weil der Kläger erheblich berufsbehindert sei und von Anfang an eine Hilfskraft benötigt hätte, ohne die Gewähr dafür zu haben, daß deren Unkosten aus dem 12 1/2-jährig unterbrochenen Geschäft überhaupt wieder hätten verdient werden können. Ob der Kläger wieder einen Kartoffelhandel habe beginnen müssen, um den Schaden möglichst gering zu halten, sei allein aus dem Gesichtspunkt des § 254 BGB zu entscheiden, dessen Anwendung in dem Urteil im Vorprozeß zur Anrechnung der anderen Verdienstmöglichkeit des Klägers in Höhe von 150 RM monatlich geführt habe. Schuldhaft im Sinne des § 254 BGB sei es nicht gewesen, daß sich der Kläger nicht wieder als Kartoffelhändler betätigt habe.

Diesen Ausführungen des Berufungsgerichts ist im Ergebnis und im wesentlichen auch in der Begründung beizustimmen.

Wäre dem Kläger zuzumuten gewesen, seinen Kartoffelhandel nach dem Unfall mit Hilfe eines Angestellten fortzusetzen, so würde sich allerdings die Entschädigung für den Verdienstaussfall auf den notwendigen Aufwand für die Hilfskraft beschränkt haben

(BGB RGRK 9. Aufl § 843 Anm 3 c; RG Recht 1908, 1416). Der Kartoffelhandel des Klägers war aber durch seinen Unfall im Jahre 1937 völlig zum Erliegen gekommen. Auch wenn man die Frage, ob der Kläger mit Rücksicht auf die Verbesserung seines Gesundheitszustandes zur Wiederaufnahme einer selbständigen Tätigkeit in der Lage und verpflichtet gewesen wäre, nicht auf das Jahr 1950, sondern schon auf einen früheren Zeitpunkt -etwa 1945- abteilt, so waren doch auch damals schon 8 Jahre seit dem Unfall verstrichen. Nach den von dem Berufungsgericht getroffenen Feststellungen waren auch zu dieser Zeit die tatsächlichen Voraussetzungen für den Weiterbetrieb des alten Geschäfts nicht mehr gegeben, da die früheren Geschäftsbeziehungen des Klägers, die den Wert des Geschäfts ausmachten, erloschen waren. Auch zu diesem Zeitpunkt kam daher nicht mehr die Wiederaufnahme des alten Geschäftes, sondern nur der Beginn eines neuen Kartoffelhandels in Frage.

Der Verdienstausschlag, zu dessen Ersatz der Beklagte verpflichtet ist, war dem Kläger durch die Aufgabe des früheren Kartoffelhandels in voller Höhe des Reineinkommens aus dem Handel entstanden. Diesen Verdienstausschlag erleidet der Kläger auch in dem hier in Frage stehenden Zeitraum, da, wie ausgeführt, das die Einnahmen abwerfende Geschäft des Klägers infolge seines Unfalls endgültig zum Erliegen gekommen war und eine Fortführung dieses Geschäfts nach Fortfall sämtlicher Geschäftsbeziehungen nicht mehr in Frage kommen konnte. Nach den Feststellungen des Oberlandesgerichts würde das Reineinkommen des Klägers aus dem Kartoffelhandel auch jetzt noch nahezu dieselbe Höhe erreichen wie vor dem Unfall.

Der Kläger kann also für die hier in Frage stehende Zeit von 1950 bis 1956 als Schadensersatz wegen der unfallbedingten Aufgabe des Geschäfts seinen vollen Verdienstausschlag aus dem früheren Kartoffelhandel in der im Vorprozeß festgestellten Höhe

verlangen. Ein Rechtsirrtum bei der Schadensberechnung ist daher entgegen der Ansicht der Revision dem Berufungsgericht nicht deshalb unterlaufen, weil es von dem vollen früheren Verdienst des Klägers ausgegangen ist und in diesem Zusammenhange der Frage, ob der Kläger durch Aufnahme eines neuen Kartoffelhandels Verdienst hätte erzielen können, keine Bedeutung beigemessen hat.

Der Verdienstausschlag entsteht ihm, wie dargelegt, in voller Höhe des früheren Einkommens, und es bleibt daher nur zu prüfen, ob der Kläger verpflichtet gewesen ist, diesen Schaden dadurch zu mindern, daß er mit Hilfe eines Angestellten für die schweren körperlichen Arbeiten einen Kartoffelhandel neu begann. Diese Pflicht zur Schadensminderung kann, wie das Berufungsgericht zutreffend ausgeführt hat, lediglich aus der Vorschrift des § 254 Abs 2 BGB hergeleitet werden. Dem Geschädigten ist es als mitwirkendes Verschulden anzurechnen, wenn er es unterlassen hat, den Schaden zu mindern. Es kommt hier also darauf an, ob der Kläger es schuldhaft unterlassen hat, den Verdienstausschlag durch Eröffnung eines neuen Kartoffelhandels zu verringern. Konnte der Kläger den Schaden dadurch am niedrigsten halten, daß er den Kartoffelhandel mit Hilfe eines Angestellten für die schweren körperlichen Arbeiten wieder aufnahm, so hätte er dies tun müssen, wenn er sich nicht dem Einwand des mitwirkenden Verschuldens gemäß § 254 Abs 2 BGB aussetzen wollte. Würde ihn insoweit ein Verschulden treffen, so könnte ihm mit Erfolg entgegengehalten werden, daß sich der ihm wegen der Minderung seiner Erwerbsfähigkeit zustehende Schadensersatz auf die durch die Annahme einer Hilfskraft entstehenden Kosten beschränke. Ein Verschulden des Klägers ist aber von dem Berufungsgericht aus tatsächlichen Erwägungen, die einen Rechtsirrtum nicht erkennen lassen und die auf ihre Richtigkeit von dem erkennenden Senat nicht nachgeprüft werden können, verneint worden. Auch mit dieser Rüge kann die Revision daher keinen Erfolg haben.

3.) Die Vorschrift des § 323 Abs 3 ZPO, nach der das Urteil nur für die Zeit nach Erhebung der Klage abgeändert werden darf, ist von dem Berufungsgericht ebenfalls beachtet worden. Die Klage ist hier -allerdings vor Terminsbestimmung und ohne Terminsladung- am 1. Februar 1950 förmlich zugestellt worden, und die Abänderung des Urteils im Vorprozeß ist erst für die Zeit von diesem Tage ab erfolgt. Ob die Zustellung einer Klage vor Terminsbestimmung und ohne Terminsladung eine wirksame Klageerhebung ist, kann hier -ebenso wie in dem Beschluß des III. Zivilsenats des Bundesgerichtshofs vom 29. September 1952 -III ZR 376/51- (Leitsatz abgedruckt in NJW 1952, 1377 Nr 9 a)- dahingestellt bleiben. Wie in dem angeführten Beschluß dargelegt ist, von dem abzugehen keine Veranlassung besteht, sind Mängel der Klageerhebung heilbar. Diese Heilung führt dazu, die Klage als von Anfang an fehlerfrei zu behandeln, so daß alle Wirkungen der Rechtshängigkeit von der Zustellung der Klage an eintreten, mag diese auch fehlerbehaftet gewesen sein. Dadurch, daß der Beklagte in der auf die Klageerhebung folgenden mündlichen Verhandlung die etwa vorhandenen Mängel der Klageerhebung nicht gerügt hat, sind diese Mängel hier auf alle Fälle als geheilt anzusehen (§ 295 ZPO), so daß die Klagezustellung, selbst wenn sie mangelbehaftet gewesen sein sollte, als am 1. Februar 1950 erfolgt gilt.

Das in NJW 1952, 1375 Nr 9 abgedruckte Urteil des V. Zivilsenats des Bundesgerichtshofs betrifft die formlose Übermittlung einer Klageschrift an den Gegner und steht schon aus diesem Grunde der hier vertretenen Ansicht nicht entgegen (vgl die Anmerkungen der Schriftleitung der Neuen Juristischen Wochenschrift NJW 1952, 1377 und 1953, 80).

III. Die Revision des Beklagten muß daher in vollem Umfange der Zurückweisung unterliegen, jedoch erschien es angebracht, die im zweiten Absatz der Formel des Urteils des Berufungsgerichts enthaltene offenbare Unrichtigkeit, wie geschehen, zu be-

richtigen. Der Kläger hat die Klage von Anfang an nur gegen den Beklagten, nicht auch gegen den im Vorprozeß mitverurteilten Kraftfahrer Sauer erhoben. Nach dem Tatbestand und den Entscheidungsgründen des angefochtenen Urteils unterliegt es keinem Zweifel, daß das Berufungsgericht nur den Beklagten hat verurteilen wollen, so daß die Richtigstellung der Formel des Urteils bei dieser Sachlage zur Klarstellung geboten ist.

Die Entscheidung über die Kosten beruht auf §. 97 ZPO.

Dr. Delbrück

Dr. Kleinewefers

Dr. Gelhaar

Dr. Rotberg

Hanebeck